

«Verbandsnummer»

Vereinbarung «COVID-19-Bundesbeiträge 2020»

zwischen

Swiss Olympic Association

Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten, Herrn Jürg Stahl, und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

und

«Name nationaler Sportverband»

«Strasse»

«Zusatz_Adresse»

«PLZ» «Ort»

(nachfolgend Mitglied)

handelnd durch «den_Präsident*in_Herrn/Frau_XY», und «Artikel_2_Person» «Funktion_2_Person»,
«Anrede_2_Person» «Vorname_2_Person» «Name_2_Person»

Art. 1 Ausgangslage und Gegenstand der Vereinbarung

Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament zusätzlich zur im Mai 2020 gewährten Nothilfe von 50 Millionen Franken, in der Sommersession 2020 weitere 50 Millionen Franken für das Jahr 2020 für den Breiten- und Leistungssport beschlossen. Der Bundesrat hat im Voranschlag 2021 weitere 100 Millionen Franken als Finanzhilfen vorgesehen. Die Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Breiten- und Leistungssports zukunftsorientiert gewährleisten.

Der Bund stellt Swiss Olympic für die Verbände und nachgelagerten Organisationen des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz für die Jahre 2020 und 2021 Finanzhilfen zur Verfügung (Stabilisierungspaket Sport), mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament für das Jahr 2021. In diesem Zusammenhang schlossen das Bundesamt für Sport (nachfolgend «BASPO») und Swiss Olympic am2020 eine Vereinbarung für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021, die ihrerseits auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG, SR 415.0) i.V.m. Artikel 41 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV, SR 415.01) beruht. Jene Vereinbarung hat der Exekutivrat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 genehmigt.

Aufgrund des vom BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssels ergibt sich für jedes Mitglied ein approximativer Anteil, der im Sinne eines Maximalbetrags vom Mitglied zur Erhaltung und Sicherstellung der Förderstrukturen seiner und der ihm gemäss Verteilschlüssel zugewiesenen Sportarten im Jahr 2020 eingesetzt werden kann. Dem Mitglied wurde am mitgeteilt, dass diese Berechnung für ihn einen Maximalbetrag im Umfang von CHF (in Worten ...) ergab.

Voraussetzung um diesen Betrag (teilweise) auszulösen, bildet ein vom Mitglied erarbeitetes Stabilisierungskonzept. Das Mitglied zeigt damit auf, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2020 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport), nach der Corona-Krise erhalten bleiben. Gleichzeitig legt das Mitglied auch den Mittelfluss an die nachgelagerten Organisationen dar.

Bei einem Maximalbeitrag von \geq CHF 200'000 ist vom Mitglied ein Stabilisierungskonzept zu erarbeiten, das detaillierte Angaben zur Ausgangslage, zu den einzelnen Schäden bei Organisationen und Zielsetzungen durch die COVID-19-Pandemie (Kausalität) und zu den Massnahmen für die einzelnen Akteure aufzeigt, wobei sich die Form des Konzepts nach dem von Swiss Olympic erstellten Leitfaden richtet. Ein Management Summary zum Stabilisierungskonzept (nachfolgend: «Management Summary Stabilisierungskonzept») ist gemäss der vorgegebenen Form zusammen mit dem Konzept zur Bewilligung einzureichen. Erhält das Mitglied einen Maximalbeitrag von $<$ CHF 200'000, kann ein «Stabilisierungskonzept light» eingereicht werden. Dies bedeutet, dass das Mitglied nur das Management Summary Stabilisierungskonzept zur Bewilligung vorzulegen hat.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gewährung der entsprechenden Beiträge an das Mitglied sowie die Grundsätze der Verwendung derselben durch das Mitglied und die nachgelagerten Organisationen des Breiten- und Leistungssports.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

Art. 2 Stabilisierungskonzept

Das Mitglied reichte am ... ein Stabilisierungskonzept ein. Darin beantragt es einen finanziellen Beitrag über CHF X...

Die COVID-19-Beiträge sind zur Erhaltung und Sicherstellung der Förderstrukturen der Sportart(en) des Mitglieds und jener Sportarten, die ihm gemäss Verteilschlüssel zugewiesen wurden, einzusetzen. Das Mitglied hat mit seinem Stabilisierungskonzept aufgezeigt, inwiefern und in welchem Umfang die dort genannten Organisationen und Zielsetzungen durch die COVID-19-Pandemie geschädigt wurden und welche Massnahmen zur Erhaltung der systemrelevanten Förderstrukturen angezeigt sind. Dabei hat das Mitglied das Folgende beachtet:

- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt;
- Das Mitglied hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht sämtliche anderen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) ausgewiesen bzw. auszuweisen;
- Zwei Drittel der beantragten Finanzhilfen für den Breitensport, ein Drittel im Leistungssport und im leistungsorientierten Nachwuchssport eingesetzt werden sollen, in begründeten Fällen aber davon abgewichen werden kann;
- Athletinnen und Athleten sind als Beitragsempfänger ausgeschlossen;
- Es herrscht ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis;
- Es wurden keine potenziell strukturelevanten Organisationen vorsätzlich nicht berücksichtigt;
- Maximal 5% des ausgeschütteten Beitrages können durch das Mitglied zur Abgeltung seines administrativen Aufwands für sich zurückbehalten werden. Diesbezüglich hat das Mitglied keinen weiteren Schaden geltend gemacht.

Swiss Olympic erachtete das Stabilisierungskonzept/Management Summary und insbesondere die damit erörterten Schäden und Massnahmen anlässlich deren Prüfung als glaubhaft. Swiss Olympic hat das Stabilisierungskonzept am ... im Umfang gemäss Art. 3 genehmigt. Demgemäss ist das Mitglied berechtigt wie auch verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Beitrag dem Stabilisierungskonzept/Management Summary entsprechend zu verwenden.

Das Stabilisierungskonzept gilt als integrierter Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung (beigelegt als Anhang).

Art. 3 Beitragshöhe

Swiss Olympic stellt dem Mitglied und seinen nachgelagerten Organisationen des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz zur Abfederung der mit Verzögerung auftretenden wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2020 folgenden Beitrag zur Verfügung:

CHF ?? (in Worten: ?? Schweizer Franken)

Dies entspricht ...% des dem Mitglied zustehenden Maximalbetrags.

Die Beiträge unterliegen als Nichtentgelte im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) und Art. 30 Abs. 1 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV, SR 641.201) nicht der Mehrwertsteuer. Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Die von Swiss Olympic gesprochenen Beiträge verbleiben für diesen Fall somit unverändert.

Art. 4 Zweckgebundene Verwendung des Beitrags

Das Mitglied ist verpflichtet und stellt sicher, dass die Beitragsempfänger den ihnen gemäss Stabilisierungskonzept zustehenden Teil – wie ebenfalls im Stabilisierungskonzept vorgesehen – verwenden. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass der Beitragsempfänger, nicht verwendete Gelder zurückerstattet

Hierzu kann das Mitglied mit dem jeweiligen Beitragsempfänger nach eigenem Ermessen eine Vereinbarung abschliessen, wobei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere hinsichtlich kartellrechtlicher Aspekte, Übervorteilung und Schutz der Persönlichkeit – beachtet werden. Darin ist ebenfalls festzuhalten, dass zugesprochene, aber nicht verwendete Beiträge an das Mitglied – und durch dieses anschliessend an Swiss Olympic, vgl. nachstehend Art. 6 – zurückzuerstatten sind.

Das Subventionsgesetz ist anwendbar. Insbesondere wird hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen. Namentlich hat das Mitglied den erhaltenen Beitrag Swiss Olympic auf erste Aufforderung hin innert Frist zurückzuerstatten, falls Swiss Olympics vom Bund zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Bundesbeitrags aufgefordert wird.

Art. 5 Zeitpunkt der Beitragszahlung

Der Beitrag 2020 gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung wird dem Mitglied nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausbezahlt – frühestens aber am **1. August 2020**.

Die Zahlungen erfolgen auf das Swiss Olympic gemeldete Konto des Mitglieds.

Art. 6 Reporting und Controlling

Das Mitglied informiert Swiss Olympic schriftlich mittels der vorgegebenen Rechnungslegung inklusive der detaillierten Liste der Beitragsempfänger und der Beitragshöhe über die zweckgebundene Verwendung der eingesetzten Mittel spätestens bis am **28. Februar 2021** mittels einem spezifisch zu erstellendem Rechnungsabschluss über den Zeitraum der Leistungsvereinbarung. Gemäss Art. 3 zugesprochene, aber nicht für die gemäss Art. 4 vorgesehenen Zwecke verwendete Beiträge sind auf erstmalige Aufforderung von Swiss Olympic hin und innert der damit gesetzten Frist an Swiss Olympic zurückzuerstatten.

Die **Bildung von Rückstellungen oder Fondskapital** mit COVID-19-Beiträgen ist explizit **nicht gestattet**. Zudem ist eine Zuweisung weder ins gebundene noch ins freie Kapital zulässig.

Swiss Olympic, das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen.

Das Mitglied stellt sicher, dass die Beitragsempfänger hinsichtlich Reporting und Controlling jederzeit bereit sind dem BASPO, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und Swiss Olympic (bzw. der Revisionsstelle) Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen, zu gewähren.

Swiss Olympic kann seine vom Sportparlament gewählte **Revisionsstelle** beauftragen, die mit dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten hinsichtlich **Umsetzung bzw. Erfüllungsgrad zu überprüfen**. Abweichungen gegenüber dem bewilligten Stabilisierungskonzept haben eine Anpassung bei der Höhe der Beiträge zur Folge und sind entsprechend an Swiss Olympic auf erstmalige Aufforderung von Swiss Olympic hin und innert der damit gesetzten Frist zurückzuerstatten. Art. 10 dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Swiss Olympic stellt dem Mitglied eine Vorlage für den spezifisch zu erstellenden Rechnungsabschluss zur Verfügung. Die COVID-19-Beiträge sind in der Verbandsrechnung analog der Vorgaben in der Leistungsvereinbarung aufzuführen: Bei der Betriebsrechnung wird unter «Beiträge der öffentlichen Hand» der gesamte Beitrag von Swiss Olympic aufgeführt. Zudem wird im Anhang (bei Erläuterungen zur Betriebsrechnung) detailliert angegeben, wie hoch die Beiträge «Beitrag Bundesamt für Sport», «Beitrag Sport-Toto-Gesellschaft» und «COVID-19-Beiträge des BASPO» sind (diese Angaben können ebenfalls direkt in der Erfolgsrechnung abgebildet werden).

Die Abteilung Verbandsmanagement (Team Verbandsführung) steht dem Mitglied bei der Erarbeitung des spezifisch zu erstellenden Rechnungsabschlusses beratend zur Seite.

Art. 7 Aufsicht

Das Mitglied gewährt dem BASPO sowie der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und Swiss Olympic auf deren Verlangen hin uneingeschränkter Zugang zu den für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erforderlichen Informationen und Daten.

Art. 8 Datenschutz und Veröffentlichung der Vereinbarung

Swiss Olympic ist berechtigt, die vom Mitglied übermittelten Daten zu bearbeiten (inklusive einer Weitergabe), soweit die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Beitragszahlung steht.

Das Mitglied gewährleistet, dass eine entsprechende Einwilligung betroffener Dritte (Beitragsempfänger) vorliegt.

Swiss Olympic kann die vorliegende Vereinbarung sowie das dazugehörige Stabilisierungskonzept auf seiner Webseite veröffentlichen.

Art. 9 Integrität / Auflösung des Vertrages

Das Mitglied bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport zu beachten (Gleichbehandlung für alle; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; Gegen jegliche Form von Korruption).

Das Mitglied verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322^{octies} und 322^{novies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt das Mitglied dafür, dass durch seine Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen weder ungebührende Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden.

Das Mitglied verpflichtet sich im Sinne von Art 78a SpoFöV, Beiträge nur an (Sport-)Organisationen zu gewähren, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation an Sportwettbewerben zu bekämpfen. Die in Art 78a Abs. 3 SpoFöV aufgeführten Massnahmen sind vom Mitglied und seinen unterstützten, nachgelagerten (Sport-) Organisationen umzusetzen.

Das Mitglied verpflichtet sich, die in Ziffer 4 des Ratgebers "Transparenz im organisierten Sport" statuierten Massnahmen (Wie ein Verband seine Transparenz erhöhen kann) vollständig umzusetzen.

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

Art. 10 Konventionalstrafe

Hat das Mitglied im Rahmen der Erstellung des Stabilisierungskonzepts vorsätzlich Organisationen nicht berücksichtigt, die bei objektiver Betrachtung als Beitragsempfänger hätten berücksichtigt werden müssen, so schuldet das Mitglied Swiss Olympic eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5% der mit Art. 3 dieses Vertrages vereinbarten Beitragshöhe.

Eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe ist geschuldet, sofern das Mitglied vorsätzlich den Beitrag oder Teile davon nicht wie mit dem Stabilisierungskonzept vorgesehen verwendet und grobfahrlässig in Kauf nimmt, dass seine Beitragsempfänger den ihnen zukommenden Betrag nicht bestimmungsgemäss verwenden.

Swiss Olympic erstattet Beträge aus Konventionalstrafen an den Bund zurück.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten unter dieser Vereinbarung. Schadenersatzansprüche, haftpflichtrechtliche Konsequenzen und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 11 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig.

Art. 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist am Sitz von Swiss Olympic. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Der Rechtsweg des Mitgliedes und der Beitragsempfänger ans Bundesamt für Sport ist ausgeschlossen. Das Mitglied hat das BASPO diesbezüglich schadlos zu halten. Es kann kein Anspruch auf die Gewährung von COVID-19-Beiträge erhoben werden.

Das Mitglied hat Swiss Olympic bezüglich allfälligen Ansprüchen von Beitragsempfängern oder Dritten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen gemäss dieser Vereinbarung schadlos zu halten.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitglied tritt durch deren beider Unterschriften in Kraft. Sofern das Parlament einer weiteren Finanzhilfe für das Jahr 2021 zustimmt, schliessen die Parteien eine neue Vereinbarung (inklusive Stabilisierungskonzept) ab.

Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgestellt und jede Partei erhält ein Exemplar.

Die «ordentliche» Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitglied bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden bzw. sich als unmöglich erweisen, so werden sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Ungültige bzw. unwirksame Bestimmungen bzw. Bestimmungen mit unmöglichem Inhalt sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen bzw. unmöglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

Ittigen b. Bern, den **«Datum»**
SWISS OLYMPIC ASSOCIATION
Präsident

Direktor

Jürg Stahl

Roger Schnegg

Ort/ Datum
«Mitgliedsverband»
«Präsident»

«Funktion_2_Person»

«Vorname_Name_Präsident»

«Vorname_2_Person» «Name_2_Person»

Anhang:

- Von Swiss Olympic bewilligtes Stabilisierungskonzept des Mitglieds